

Daniel Wittwer
EDU/EVP
Bahnweg 28
8589 Sitterdorf

EINGANG GR		
07. Jan. 2015		
GRG Nr.	12 EA123	326

Einfache Anfrage

„Administrative, personelle und finanzielle Auswirkungen beim Kanton bei Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative“

Die Eidg. Volksinitiative "Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" wirft Fragen in der Umsetzung auf. Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Initiative fordert für Gewerbebetriebe Steuererleichterungen, sofern die Betriebe während 10 Jahren weiter betrieben werden. Dabei haben die Landwirtschaftsbetriebe bei einer Betriebsaufgabe vor Ablauf der Frist nur eine Steuer pro Rata, andere Gewerbebetriebe haben die Erbschaftssteuer zu 100% zu bezahlen. Wie lässt sich diese Ungleichheit in der Steuerpraxis rechtfertigen?
2. Bei wem könnte die Erbschaftssteuer später noch eingefordert werden? Sind ggf. auch Nacherben haftbar? Gibt es eine Solidarhaftung der Erben?
3. Wer haftet für Steuern die nicht mehr eingefordert werden können (Bund/ Kanton)? Die Frist von 10 Jahren bedeutet, dass ein Nachlassdossier in dieser Zeit nicht definitiv abgeschlossen werden kann.
4. Welche gesetzlichen Bestimmungen würden bei nicht in der Schweiz wohnhaften Ausländern mit Immobilien in der Schweiz angewendet?
5. Die Steuerhoheit soll in der Erbschaftssteuer zum Bund wechseln, die Veranlagung obliegt beim Kanton. Wer bezahlt die Kosten für juristische Abklärungen und den administrativen Mehraufwand?
6. Schenkungen bis zu Fr. 20'000 pro Person und Jahr sollen nach dem Initiativtext steuerfrei bleiben und werden später nicht dem Nachlass zugerechnet. Bei entsprechender Gestaltung und mehreren Beschenkten lassen sich dadurch über die Jahre ansehnliche Summen steuerfrei übertragen, welche den Nachlassfreibetrag von Fr. 2 Mio. wesentlich übersteigen könnten. Entsprechende Steuer- und Nachlassplanungen hätten Steuerausfälle zur Folge. Am Steuersystem werden aber oft genau die Steueroptimierungsmöglichkeiten kritisiert. Wie beurteilt der Regierungsrat die finanziellen Folgen dieser über Jahre vorgenommenen Optimierungsmöglichkeiten, sowie die Auswirkungen auf allfällige Ergänzungsleistungsansprüche infolge Vermögenverschiebungen?
7. Die Rückwirkung auf den 1.1.2012 würde nur für Schenkungen, nicht aber für Erbgänge, gelten. Bisherige Schenkungen/Erbschaften müssten eruiert und dem Nachlass zugerechnet werden. Müssten bisher eingezogenen Steuern zurückbezahlt und ausstehende Steuern nachgefordert werden?
8. Mit welchem zusätzlichen administrativen Aufwand ist bei solchen Verfassungsbestimmungen zu rechnen? Muss bei der Annahme der Initiative zusätzliches Personal angestellt werden?

Sitterdorf, 7. Januar 2015

Daniel Wittwer

